

Richtlinien für Aufwendungen aus dem Strukturfonds

Evangelische-Lutherischer Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld

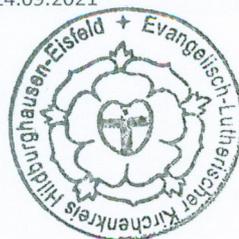
Richtlinien für die Antragsstellung an den Strukturfonds (nach Abzug der Verbindlichkeiten für Personalkosten)

- 1) Zuschüsse für Projekte, insbesondere für die gemeindliche Zusammenarbeit. Ehrenamtliche Mitarbeit bei den geförderten Projekten kann in voller Höhe bezuschusst werden. Die Kirchgemeinden sollen sich nach ihren Möglichkeiten angemessen beteiligen, siehe Punkt 9c.
- 2) Beihilfen für Bauarbeiten (einschl. Erhaltung von Orgel und Kunstgegenständen). Die Tilgungsfrist für Darlehen darf die gesetzliche Frist von 10 Jahren nicht überschreiten. Die Laufzeit des Darlehens soll dem Betrag angemessen sein.
- 3) Beihilfen für Verbindlichkeiten für Pfarrhäuser im Falle einer Vakanz (bei Ausfall der Mieteinnahmen: Erstattung 50% des Mietausfalls bei vakanten Pfarrhäusern/Dienstwohnungen der Pfarrer. Grundlage für die Mietkosten soll der Durchschnitt der ortsüblichen Miete (z.Zt. 5,70 €) im Kirchenkreis sein). In der Regel werden keine Zuschüsse gewährt für Aufwendungen zur Gebäudeerhaltung, die durch Mieteinnahmen gedeckt sein sollten.
- 4) Zuschüsse für die Sanierung einer Pfarrwohnung bei Vakanz: bis zu 8.000,00 € ;darüberhinausgehende Darlehen beim Strukturfonds bleiben unbenommen.
- 5) Beihilfen für unvorhergesehene Aufgaben der Kirchgemeinden.
- 6) Darlehen i.S. einer Zwischenfinanzierung bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen der Kirchgemeinden.
- 7) In besonderen Fällen: Zuschüsse zu Zins und Tilgung für Darlehen bei Kreditinstituten.
- 8) Restliche Mittel können vollständig oder teilweise im Folgejahr auf sämtliche Kirchgemeinden des Kirchenkreises verteilt werden. Beachte aber Pkt. 9. Buchst. g-j.
- 9) Allgemeine Bedingungen
 - a. Die Beihilfen werden als Zuschuss oder Darlehen gegeben und sind **vor Beginn der Maßnahme zu beantragen**.
 - b. In der Regel werden keine Beihilfen gegeben für normale Instandhaltungen und Ersatzbeschaffungen sowie für regelmäßige wiederkehrende Anschaffungen (sowohl "geringwertige Wirtschaftsgüter" als auch längere Abschreibungen unterliegende Wirtschaftsgüter, wie z.B. Büroausstattung). Ebenso werden in der Regel keine Zuschüsse gewährt für Aufwendung zur Gebäudeerhaltung, die durch Mieteinnahmen gedeckt werden sollten.
 - c. Die Kirchengemeinde muss sich nach ihren Möglichkeiten angemessen selbst beteiligen. Insbesondere hat sie eigene Haushaltsbudgets für die einzelnen Handlungsfelder kirchlicher Arbeit.
 - d. Die Kirchengemeinde erhebt das Kirchgeld (Gemeindebetrag) nach den kirchgesetzlichen Bestimmungen.
 - e. Haushaltsplan der Kirchengemeinden liegt dem Kreiskirchenamt vor. Ein Kosten und Finanzierungsplan wird dem KKR vorgelegt mit einer kurzen Begründung. Das vorliegende Antragsformular ist dafür zu verwenden.
 - f. Die Kirchengemeinde stellt in der Regel gleichzeitig Anträge für andere Finanzierungsquellen (Drittmittel, öffentliche Mittel).
 - g. Der Strukturfonds enthält die Mittel in entsprechender Höhe.
 - h. Der Strukturfonds überträgt eine Sicherheitsreserve auf das Folgejahr.
 - i. § 16 Finanzgesetz der EKM und § 16 der Ausführungsbestimmung zum Finanzgesetz sind zu beachten.
 - j. Der Durchschnitt der Zuweisung der letzten drei Jahre kann als Rücklage auf Dauer im Strukturfonds erhalten bleiben.
 - k. Vorgriffe auf das nächste Haushaltsjahr sind i.d.R. nicht möglich.
 - l. Anträge sind mit dem vorgesehenen Antragsformular bis spätestens 10 Tage vor der Kreiskirchenratssitzung einzureichen.

Kirchenkreis Hildburghausen – Eisfeld 24.09.2021



gez. Hartwig Dede
Amtierender Superintendent



gez. Olaf Ruck
Stellvertretender Präses